



Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Sie hat den selben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht einfach: Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen – im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann nachgerade der Qualitätsentwicklung zuträglich sein. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, die 'Grundschule', wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es besteht ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule heute mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Die Ziel-Harmonisierung wird in Art. 3, 4, 7 und 8 konkretisiert, die Struktur-Harmonisierung in Art. 5 und 6. Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b). Diese Instrumente werden in Art. 7 bis 10 konkretisiert. Schliesslich werden in Art. 11 schulorganisatorische Grundsätze stipuliert, die in allen Vereinbarungskantonen gelten sollen.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystem jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben.

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das Kriterium der *nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Beide Grundsätze werden wegleitend sein für den Vollzug der Vereinbarung.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Damit durch interkantonale Vereinbarung entsprechender Instrumente und Verfahren (namentlich von Bildungsstandards) eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule bewerkstelligt werden kann, müssen zunächst – in aller gebotenen Kürze – die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. **Sprachen:** eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b. **Mathematik und Naturwissenschaften:** eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c. **Sozial- und Geisteswissenschaften:** eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d. **Musik, Kunst und Gestaltung:** eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e. **Bewegung und Gesundheit:** eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Absatz 2: Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. (Entsprechend sind die Berufsbildung und die Allgemeinbildung der Sekundarstufe II bei der Konkretisierung dieser Grundbildung durch Lehrpläne, Bildungsstandards u.ä. in geeigneter Weise miteinzubeziehen.) „Grundbildung“ (französisch „culture“) ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von „literacy“, welches gleichermassen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen, Mathematik*

und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wieder finden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen, usw. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

Absatz 3: Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem im weltweiten Austausch zunehmend die Funktion einer „lingua franca“ zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die vorliegende Vereinbarung ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz. In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel (vgl. Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004). Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

Absatz 1 legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe (vgl. Artikel 6), die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Entsprechend den Grundsätzen der Sprachenstrategie 2004 verzichtet die Vereinbarung darauf, die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen verbindlich vorzugeben. Sie verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Der herausragenden Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird damit besonders Rechnung getragen.

Das wichtigste Instrument der gesamtschweizerischen Harmonisierung sind sodann die Sprachenstandards. Die EDK legt für die Sprachen überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzniveaus (Standards im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 lit. a) fest: sowohl für die Erstsprache per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (bisher 2., 6. und 9. Schuljahr) wie auch für die zwei obligatorischen Fremdsprachen (zweite Landessprache und Englisch) per Ende des 8. und 11. Schuljahres (bisher 6. und 9. Schuljahr), wobei die Standards per Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) für beide Fremdsprachen gleichwertig sein werden.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Kantonen Tessin und Graubünden enthält Absatz 1 für diese Kantone eine Ausnahmebestimmung: Sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können die Kantone Tessin und Graubünden bezüglich der Festlegung der Schuljahre von den in dieser Bestimmung geregelten Grundsätzen abweichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, verpflichtet Absatz 2 die Vereinbarungskantone, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Da die Vereinbarung darauf verzichtet, die Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen selber festzulegen, verpflichtet sie die Kantone in Absatz 3 zur regionalen Koordination dieser Frage. Der Begriff „regional“ weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die deutschsprachigen Kantone bzw. (im Fall der zweisprachigen Kantone) Kantonsteile entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang. Für eine bundesrechtliche Vorschrift über die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen jedoch, wie sie vom Nationalrat am 21. Juni 2007 mit dem Sprachengesetz stipuliert worden ist, fehlt jede Verfassungsgrundlage; weder Art. 70 noch Art. 61a ff. BV lassen einen solchen Eingriff in die Schulhoheit der Kantone zu.¹ Dieser wäre in Anbetracht der vorliegenden konkordatären Lösung auch sachlich in keiner Hinsicht stichhaltig. Und er wäre überdies sprachenpolitisch gefährlich, weil ohne Not eine Zerreissprobe riskiert würde über die vermeintliche Gewichtung der Landessprachen im Verhältnis zur internationalen „lingua franca“ Englisch.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie „Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues“ valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss Absatz 4 lassen die

¹ Vgl. gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller vom 25. Juni 2007

Vereinbarungskantone diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern sie durch organisatorische Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Die Vereinbarung aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert sie auch die Dauer der Schulstufen. Hingegen verzichtet sie im Unterschied zum Konkordat von 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet sie auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichdatum 31. Juli kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um 4 Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden. In den meisten Kantonen werden heute zwei Kindergartenjahre angeboten, einige wenige kennen nur ein Jahr. In mehreren Kantonen besteht bereits eine einjährige Kindergartenpflicht. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten besuchen, ist in allen Kantonen bereits heute sehr hoch. Hingegen geht es nicht darum, parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorzuverlegen: dieses wird in der Regel weiterhin mit dem Alter von 15 Jahren erreicht. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt.

Gemäss Absatz 2 werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsvorlauf. Weiter gelten auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Bildungsbereiche; für die Sprachen vgl. zudem die *Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004*.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: einerseits soll die Dauer des Vorschul- und Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt werden, andererseits soll das Schulsystem die Schülerinnen und Schülern gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können. Diese Unterstützung bedeutet

insbesondere eine altersgerechte Pädagogik, einen individuell abgestimmten Unterricht mit entsprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, das ihren Fähigkeiten und ihrer intellektuellen und emotionalen Reife Rechnung trägt. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann namentlich in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (*Basis- oder Grundstufe*; in vielen Kantonen laufen zur Zeit entsprechende Versuche unter gesamtschweizerischer Koordination).

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1: Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stünden dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen. Damit entsteht eine achtjährige Eingangs- und Primarstufe, während der keine Selektion wirksam wird, also keine getrennte Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

Absatz 2: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

Absatz 3: Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner bewährten langjährigen Gegebenheiten und deren hohen kulturellen und politischen Stellenwertes die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variierung um ein Jahr.

In Absatz 4 wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Für den Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen ergibt sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts in der Regel eine Abweichung hiervon: Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 und das gleich lautende Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

Maturitätsausweisen (MAR) geben vor, dass die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt mindestens zwölf Jahre dauert und dass mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind; ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Den eigentlichen Übergang von der Sekundarstufe I ins Gymnasium regelt das MAR mithin nicht. Die vorliegende Vereinbarung sieht gemäss Artikel 6 eine um zwei (bisher vorschulische) Jahre verlängerte obligatorische Schulzeit vor, was zur Folge hat, dass die vom MAR verlangte Mindestausbildungszeit bis zur Maturität neu vierzehn (statt zwölf) Jahre beträgt. Werden die Mindestbedingungen des MAR in dem Sinne eingehalten, dass von insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren die letzten vier in einem gymnasialen Lehrgang gestaltet werden, was heute mehrheitlich der Fall ist, so erfolgt der Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasialen Mittelschulen in der Regel nach dem 10. (bisher 8.) Schuljahr; ein Übergang nach dem 11. (bisher 9.) Schuljahr ist möglich: bei insgesamt fünfzehn (bisher dreizehn) Ausbildungsjahren und vierjährigem Gymnasium; oder bei insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren und dem als Ausnahme möglichen dreijährigen Gymnasium. Gemäss Artikel 62 Abs. 4 der Bundesverfassung sind Dauer und Übergänge der Schulstufen gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

Absatz 5: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig, muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. Die Vereinbarung benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungs-Konkordat) und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards* (*performance standards*), die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen *Standards*, die auf die *Inhalte* ("*content standards*") oder die *Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht* ("*opportunity to learn standards*") ausgerichtet sind.

Absatz 3: Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Festlegung soll auch eine Vernehmlassung vorangehen; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Konkordats von 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards minorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein

² Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

analoges Verfahren, das heisst: zwei Drittel der Vereinbarungskantone und davon mindestens drei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Absatz 1: Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also vollumfänglich in Gang.

Faktisch erfolgt eine Koordination der *Lehrmittel* bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Koordination unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, dass die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplan-Arbeit – künftig als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden wird.

Absatz 2: Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

Absatz 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Artikel 2 Abs. 1) weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben neuerdings der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die vier Regionalkonferenzen der EDK gemäss Artikel 6 des Schulkonkordats 1970 sind nicht mit den Sprachregionen deckungsgleich; bisherige Arbeiten auf sprachregionaler Ebene beruhen auf Projektabsprachen im Einzelfall. Die Kantone werden sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen BKZ, EDK-Ost und NW EDK bündelt und strafft.

Absatz 4: Die Standards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; der den Standards zugrunde liegende Referenzrahmen wird nicht nur für Zwecke der Systemevaluation, sondern auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von anderweitigen Evaluationsinstrumenten verfügbar sein, beispielsweise jener für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler. Es werden also auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen, das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit der Sprachenstrategie 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der schweizerischen Bildungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und konsekutiv aufgebauten Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird. Mit den hier stipulierten Empfehlungen soll die EDK im Bereich der Portfolios, deren Anzahl sich in den kommenden Jahren auf internationaler Ebene weiter vermehren wird, Orientierungshilfe und Qualitätssicherung ermöglichen.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten „evidence informed policy“ – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK ist ein zusammen mit den Bundesorganen in Auftrag gegebener Pilotbericht erarbeitet worden. Er liegt seit Dezember 2006 vor. Darin werden drei Dimensionen des Bildungssystems untersucht: die Effektivität (Wirkung), die Effizienz (die Wirkung in Relation zum Aufwand; Verhältnis von Input und Output) und die Equity (Gerechtigkeit, Chancengleichheit). Beurteilt werden diese Dimensionen (a) an politischen Vorgaben (Zielsetzungen), (b) aufgrund zeitlicher Vergleiche (Längsschnitte, die mehrheitlich mit dem zyklischen Monitoring erst aufgebaut werden) und (c) in kantonalen Vergleichen.

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage. In Absatz 2 wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

³ Erlasssammlung EDK, Ziffer 1.1

V. Gestaltung des Schultags

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Angesichts der Mobilität, wie sie namentlich der Arbeitsmarkt erfordert, ist eine gewisse Harmonisierung in der Gewährleistung solcher Strukturen angezeigt, so sehr deren konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen bleibt. Unter dem V. Titel „Gestaltung des Schultags“ werden daher grundsätzliche Aussagen zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht.

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung „vorzugsweise“ weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

Absatz 2: Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in der selben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

Auch diese Vertragsbestimmung stellt eine Mindestverpflichtung dar; Kantone oder gegebenenfalls Gemeinden können darüber hinausgehen und flächendeckende Betreuungsangebote vorsehen sowie diese teilweise oder ganz öffentlich finanzieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können. So wird für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung und für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (d.h.: zehn Kantone sind ihr beigetreten; vgl. Art. 16) eingeräumt. Rechnet man den Zeitraum zwischen Verabschiedung der Vereinbarung durch die EDK und Inkrafttreten hinzu, so wird diese Frist insgesamt ca. acht Jahre betragen. Innert dieser Frist werden die mit der Umsetzung der Vereinbarung verbundenen rechtlichen und strukturellen Änderungen in den Kantonen gewährleistet werden können. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen haben.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

⁴ Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 lit. a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Artikel 2 lit. d des Schulkonkordats von 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Artikel 62 Abs. 5 BV hinfällig geworden.)

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können. Dieses Vorgehen beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Sein allfälliger Beitritt hätte indes keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

012.1/3/2007